

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRIESKIRCHEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 1. Juni 2023

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 4 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2023)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Grieskirchen sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 02. Juni 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

**Mag. Stefan Göttfert**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>